

Reglement *Scala*

Berufliche Vorsorge
2012



GASTROSOCIAL

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1	Zweck	2
2	Verwaltung	2

Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

3	Zu versichernde Personen	3
4	Alter/Rücktrittsalter	4
5	Koordinierter Lohn	4
6	Auszahlung Leistungen	4
7	Mitwirkungspflichten	5
8	Vorbezug/Verpfändung für Wohneigentum	6
9	Verhältnis zu anderen Versicherungen	6

Finanzierung

10	Beiträge	8
----	----------	---

Leistungen

11	Alterskonto/Altersgutschriften	9
12	Altersleistungen	10
13	Invalidenleistungen	12
14	Todesfalleleistungen	14

Ende des Arbeitsverhältnisses

15	Freizügigkeitsleistung	17
16	Wechsel des Betriebs	19
17	Nachdeckung bei Austritt	19

Weiterversicherung

18	Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes	20
19	Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter	21

Zusatzversicherungen

20	Zusatzversicherung <i>Scala Top</i> (für höhere Löhne)	22
21	Zusatzversicherung <i>Scala Plus</i> (für höhere Löhne und höhere Leistungen)	24
22	Flexible Verbesserung der Vorsorgepläne	26

Schlussbestimmungen

23	Sanktionen	27
24	Finanzierung bei Unterdeckung	27
25	Auflösung Anschlussvertrag	27
26	Inkrafttreten/Änderungen	28

Einleitung

Artikel 1

Zweck

- 1.1 Die Stiftung «GastroSocial Pensionskasse» bezweckt für Betriebe im gastro-, hotel- und tourismusnahen Bereich, welche nicht dem L-GAV unterstellt sind, die Durchführung der beruflichen Vorsorge nach den Bestimmungen dieses Reglements. Grundlage für dieses Reglement bildet das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).
- 1.2 Die GastroSocial Pensionskasse garantiert die Erbringung der sich nach BVG ergebenden Leistungen und Bestimmungen.
- 1.3 Ein Betrieb kann sich mit einer Anschlussvereinbarung der Stiftung anschliessen. Die GastroSocial Pensionskasse behält sich das Recht vor, einen Betrieb nicht aufzunehmen. Die Beiträge und Leistungen gehen aus diesem Reglement hervor. Rentenbezüger werden nur bei Bezahlung des durch die GastroSocial Pensionskasse errechneten Deckungskapitals übernommen.
- 1.4 Für Selbstständigerwerbende gelten die Bestimmungen von Art. 20 Abs. 2.

Artikel 2

Verwaltung

- 2.1 Die Verwaltung der Stiftung und der Vollzug dieses Reglements obliegen dem Stiftungsrat. Dieser kann Kompetenzen generell oder im Einzelfall, unter Vorbehalt eines Widerrufsrechts, an den Ausschuss oder an die Geschäftsführungsstelle übertragen.

Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

Artikel 3

Zu versichernde Personen

- 3.1 In die Versicherung werden unter Vorbehalt von Abs. 3 alle Arbeitnehmer und auf freiwilliger Basis Arbeitgeber aufgenommen, deren AHV-Bruttolohn den Mindestlohn gemäss BVG (Mindestlohn 2012: monatlich CHF 1'740.–) erreicht. Die Versicherungspflicht beginnt bei Arbeitsantritt, frühestens am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag.
- 3.2 Sinkt der Monatslohn bei Versicherten mit Lohnschwankungen unter den monatlichen Mindestlohn gemäss BVG, sind diese Personen bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens bis Ende des Kalenderjahrs, weiter zu versichern.
- 3.3 Nicht in die Versicherung aufgenommen werden
 - a) Arbeitnehmer, die das ordentliche Rücktrittsalter erreicht haben oder von der GastroSocial Pensionskasse Altersleistungen beziehen.
 - b) Arbeitnehmer mit einem auf höchstens 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten verlängert, erfolgt die Aufnahme in die Versicherung zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung.
 - c) Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Tätigkeit versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Tätigkeit ausüben.
 - d) Personen, die im Sinn der IV zu mindestens 70 % invalid sind.
 - e) Selbstständigerwerbende, deren BVG-pflichtige Arbeitnehmer nicht bei der GastroSocial Pensionskasse versichert sind.
 - f) Selbstständigerwerbende mit erhöhtem Gesundheitsrisiko.
 - g) Selbstständigerwerbende ohne BVG-pflichtiges Personal.
- 3.4 Lohnbestandteile aus anderen Tätigkeiten, dessen Arbeitgeber nicht bei der GastroSocial Pensionskasse angeschlossen ist, können nicht versichert werden.

Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

Artikel 4

Alter/Rücktrittsalter

- 4.1 Das massgebende Alter für die Berechnung der Beiträge und Altersgutschriften ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahrgang der versicherten Person.
- 4.2 Das ordentliche Rücktrittsalter wird von Frauen Ende Monat nach dem 64. Geburtstag und von Männern Ende Monat nach dem 65. Geburtstag erreicht.

Artikel 5

Koordinierter Lohn

- 5.1 Der monatliche, koordinierte Lohn entspricht dem monatlichen AHV-Bruttolohn, minus dem monatlichen Koordinationsabzug gemäss BVG (Koordinationsabzug 2012: CHF 2'030.-), höchstens aber dem maximalen koordinierten BVG-Lohn (2012: CHF 4'930.-) und mindestens dem minimalen koordinierten BVG-Lohn (2012: CHF 290.-).
- 5.2 Im Vorsorgeplan **Integral** entfällt der Koordinationsabzug.

Artikel 6

Auszahlung Leistungen

- 6.1 Unter Vorbehalt von Abs. 3 werden die nach diesem Reglement vorgesehenen jährlichen Renten in vorschüssigen Raten vierteljährlich ausbezahlt.
- 6.2 Der Rentenanspruch dauert bis zum Ende des Monats, in welchem der Anspruchsberechtigte stirbt oder in welchem die Rentenberechtigung nach den Bestimmungen dieses Reglements wegfällt.
- 6.3 Beträgt die Altersrente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als 10% der einfachen AHV-Mindestaltersrente, wird anstelle der Rente ein einmaliger Kapitalbetrag ausgerichtet.

Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

Artikel 7

Mitwirkungspflichten

- 7.1 Die versicherten Personen bzw. deren Hinterbliebene haben jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Ansprüchen auf Vorsorgeleistungen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Insbesondere sind unverzüglich zu melden:
 - a) Die Einkünfte, die zu einer Änderung der Leistungspflicht der GastroSocial Pensionskasse führen (Art. 9)
 - b) Die Änderung des Invaliditätsgrads bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person
 - c) Der Tod eines Rentenbezügers
 - d) Die Wiederverheiratung resp. das Eingehen einer neuen Partnerschaft bei Bezug einer Partnerrente
 - e) Der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Rente ausgerichtet wird
- 7.2 Die GastroSocial Pensionskasse kann von den versicherten Personen verlangen, dass sie sich durch einen von der GastroSocial Pensionskasse bezeichneten Arzt untersuchen lassen. Kommt die versicherte Person dieser Pflicht nicht nach, werden nur die BVG-Minimalleistungen ausgerichtet.
- 7.3 Die GastroSocial Pensionskasse lehnt die Haftung für die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergebenden Folgen ab. Sie behält sich die Rückforderung zuviel bezahlter Leistungen vor.

Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

Artikel 8

Vorbezug/Verpfändung für Wohneigentum

- 8.1 Der Anspruch auf Vorsorgeleistungen kann gemäss Abs. 3 für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfändet werden.
- 8.2 Die versicherte Person kann bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter einen Betrag gemäss Abs. 3 für Wohneigentum zum eigenen Bedarf beziehen. Ein Vorbezug kann höchstens alle 5 Jahre geltend gemacht werden, sofern der Anspruch mindestens CHF 20'000.– beträgt und mindestens in dieser Höhe bezogen wird. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften.
- 8.3 Der Betrag für Verpfändung und Vorbezug ist bis zum 50. Geburtstag auf die Freizügigkeitsleistung (Art. 15) beschränkt. Nach dem 50. Geburtstag entspricht er höchstens der Freizügigkeitsleistung, auf welche die versicherte Person im Alter von 50 Jahren Anspruch gehabt hätte, oder 50 % der aktuellen Freizügigkeitsleistung.
- 8.4 Bei einem Vorbezug werden die Alters- und Todesfalleistungen entsprechend gekürzt. Die GastroSocial Pensionskasse vermittelt eine Versicherung zur Wiederversicherung der entstandenen Deckungslücke.
- 8.5 Für den Vorbezug kann die GastroSocial Pensionskasse im Rahmen der Gesetzgebung eine Prioritätenordnung festlegen.
- 8.6 Die GastroSocial Pensionskasse erhebt für einen Vorbezug Bearbeitungsgebühren von CHF 300.–.

Artikel 9

Verhältnis zu anderen Versicherungen

- 9.1 Die Leistungen der GastroSocial Pensionskasse werden so lange aufgeschoben als Leistungen durch Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung fällig sind.

Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

- 9.2 Die Leistungen der GastroSocial Pensionskasse werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anrechenbaren Einkünften 90% des Bruttolohns vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit übersteigen. Anrechenbar sind alle Leistungen, die im Zeitpunkt der Kürzungsfrage ausgerichtet werden (mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen oder ähnlichen Leistungen), vor allem:
 - a) Leistungen der AHV, IV, UV oder MV
 - b) Leistungen anderer in- oder ausländischer Sozialversicherungen
 - c) Lohn- und Lohnersatzleistungen (z.B. Kranken- oder Arbeitslosentaggelder)
 - d) Leistungen der eigenen oder anderer Vorsorgeeinrichtungen
 - e) Leistungen eines haftpflichtigen DrittenBezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Die Einkünfte der überlebenden Ehepartner oder eingetragenen Partner und der Waisen werden zusammengerechnet. Allfällige anrechenbare Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der GastroSocial Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet.
- 9.3 Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die GastroSocial Pensionskasse zum Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterbliebenen und weiterer Begünstigter nach Art. 20a BVG ein. Für den überobligatorischen Bereich kann die GastroSocial Pensionskasse verlangen, dass ihr die versicherte Person Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe ihrer Leistungen abtritt.

Finanzierung

Artikel 10 Beiträge

10.1 Die Beiträge sind wie folgt aufgeteilt:

Beiträge in % des koordinierten Lohns				
Alter Männer	Alter Frauen	Risikobeitrag	Sparbeitrag	Totalbeitrag
18 – 24	18 – 24	1.4 %	0 %	1.4 %
25 – 34	25 – 34	3.6 %	7 %	10.6 %
35 – 44	35 – 44	3.6 %	10 %	13.6 %
45 – 54	45 – 54	3.6 %	15 %	18.6 %
55 – 65	55 – 64	3.6 %	18 %	21.6 %
66 – 70	65 – 70	0 %	18 %	18 %

- 10.2 Die Beiträge werden auf Basis des monatlichen, koordinierten Lohns erhoben.
- 10.3 Die versicherte Person trägt maximal die Hälfte der Beiträge. Selbstständigerwerbende haben für den Totalbeitrag aufzukommen.
- 10.4 Die Beitragspflicht entfällt nach dreimonatiger, ununterbrochener Erwerbsunfähigkeit einer versicherten Person pro Ereignis von mindestens 70%. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit von mindestens 50% entfällt die Beitragspflicht zur Hälfte. Ab Beginn der Invalidenrente erfolgt die Abstufung entsprechend dem Invaliditätsgrad.
- 10.5 Die GastroSocial Pensionskasse kann vom Betrieb Akontozahlungen verlangen, welche auf der in der Anschlussvereinbarung festgelegten koordinierten Lohnsumme pro versicherter Person basieren.

Leistungen

Artikel 11 Alterskonto/Altersgutschriften

11.1 Der versicherten Person werden folgende Altersgutschriften auf ihrem Alterskonto gutgeschrieben:

Alter	Altersgutschrift in % des koordinierten Lohns
25 – 34	7 %
35 – 44	10 %
45 – 54	15 %
55 – 70	18 %

- 11.2 Die Verzinsung erfolgt zu dem vom Stiftungsrat bestimmten Zinssatz.
- 11.3 Aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebrachte Freizügigkeitsleistungen werden ebenfalls dem Alterskonto gutgeschrieben.
- 11.4 Auch freiwillige Einkäufe der versicherten Person werden dem Alterskonto gutgeschrieben. Diese dürfen jedoch die Summe der verzinnten Altersgutschriften gemäss Abs. 1, in Prozent des koordinierten Lohns zum Zeitpunkt der Einzahlung des Einkaufsbetrags, für die Zeit zwischen dem Alter von 25 Jahren und dem Zeitpunkt des Einkaufs, abzüglich dem Kontostand zum Zeitpunkt des Einkaufs, nicht übersteigen. Solche Einkäufe werden Freizügigkeitsleistungen aus früheren Arbeitsverhältnissen gleichgestellt. Einkäufe können bei voller Arbeitsfähigkeit bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen erfolgen. Der Betrieb kann sich an einem Einkauf finanziell beteiligen.
Aus Einkäufen resultierende Leistungen dürfen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.
- 11.5 Die GastroSocial Pensionskasse kann für das Verwalten beitragsfreier Versicherungen Bearbeitungsgebühren verlangen.

Leistungen

Artikel 12 Altersleistungen

12.1 Die versicherte Person hat Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente, wenn sie das Rücktrittsalter erreicht. Gibt sie ihre Erwerbstätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber innerhalb von maximal 5 Jahren vor dem ordentlichen Rücktrittsalter auf, kann sie vorzeitige Altersleistungen beantragen. Die Höhe der jährlichen BVG-Altersrente wird mit dem Mindestumwandlungssatz gemäss BVV 2 (Art. 62c) berechnet:

Jahrgang	Ordentliches Rentenalter		Umwandlungssatz in %	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1947	65		6.90 %	
1948	65	64	6.85 %	6.85 %
1949	65	64	6.80 %	6.80 %

Der Umwandlungssatz für den überobligatorischen Teil beträgt im ordentlichen Rücktrittsalter 6.5 %. Bei vorzeitiger Pensionierung bis maximal 5 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter reduziert sich der Umwandlungssatz auf dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil um je 0.2 % pro vorbezogenem Jahr.

Bei Weiterversicherung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus (Art. 19) erhöht sich der Umwandlungssatz um 0.2 % pro aufgeschobenem Jahr.

Leistungen

- 12.2 a) Anstelle der Altersrente kann die Auszahlung des vorhandenen Altersguthabens verlangt werden, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung 6 Monate vor dem Altersrücktritt abgegeben wird. Die Erklärung kann innert 30 Tagen nach Eingang bei der GastroSocial Pensionskasse durch die versicherte Person schriftlich widerrufen werden. Spätere Willensäusserungen sind unbeachtlich.
- b) Ein Teilkapitalbezug im Umfang von 25 % oder 50 % des Altersguthabens ist möglich, sofern sich die verbleibende Altersrente auf mindestens 10 % der einfachen AHV-Mindestaltersrente beläuft.
- c) Ist der Versicherte verheiratet oder lebt in eingetragener Partnerschaft, ist die Auszahlung der Kapitalabfindung nur zulässig, wenn der Ehepartner oder eingetragene Partner schriftlich zustimmt.
- d) Bei Bezug von Invalidenleistungen von der GastroSocial Pensionskasse bis zum Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters ist eine Auszahlung des vorhandenen Altersguthabens in Kapitalform nicht mehr zulässig (Ausnahme Art. 6 Abs. 3).
- 12.3 Für jedes Kind besteht ein Anspruch auf eine Alters-Kinderrente von 20 % der Altersrente bis zu seinem 20. Geburtstag. Der Anspruch besteht weiter für Kinder in Ausbildung bzw. für Kinder, die zu mindestens 70 % invalid sind, längstens aber bis zum 25. Geburtstag.
- 12.4 Die Altersrenten und Alters-Kinderrenten werden nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Teuerung angepasst.

Leistungen

Artikel 13 Invalidenleistungen

- 13.1 Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person im Sinn der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 40% invalid ist.
- 13.2 Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie im Sinn der IV zu mindestens
70% invalid ist: volle Rente.
60% invalid ist: dreiviertel Rente.
50% invalid ist: halbe Rente.
40% invalid ist: viertel Rente.
- 13.3 Die Invalidenleistungen werden im Rücktrittsalter durch Altersleistungen abgelöst, welche mindestens den BVG-Invalidenleistungen im Rücktrittsalter entsprechen.
- 13.4 Die Höhe der vollen Invalidenrente beträgt 40% des koordinierten Lohns.
- 13.5 Während der Dauer der Invalidität wird das Alterskonto für die versicherte Person mit Altersgutschriften und Zinsen weitergeführt.
- 13.6 Für jedes Kind besteht ein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente von 10% des koordinierten Lohns bis zu seinem 20. Geburtstag. Der Anspruch besteht weiter für Kinder in Ausbildung bzw. für Kinder, die zu mindestens 70% invalid sind, längstens aber bis zum 25. Geburtstag.
- 13.7 Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten haben, werden auf Basis der BVG-Leistung nach Anordnung des Bundesrats an die Preisentwicklung angepasst.

Leistungen

- 13.8 Für die Berechnung des massgebenden koordinierten Lohns gilt der Durchschnitt der letzten 12 Monate vor Eintreten des Vorsorgefalls. Lohnerhöhungen von über CHF 500.– während dieser Zeit werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen kann die GastroSocial Pensionskasse davon abweichen.
- 13.9 Die GastroSocial Pensionskasse kürzt, entzieht oder verweigert ihre Leistungen, wenn die anspruchsberechtigte Person die Invalidität durch schweres Verschulden, vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Zudem sind Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung durch die GastroSocial Pensionskasse nicht auszugleichen.
- 13.10 Bei Strafvollzug werden die Leistungen sistiert.

Leistungen

Artikel 14 Todesfallleistungen

- 14.1 Als Partner gelten:
- Ehepartner
 - Eingetragene Partner gemäss Partnerschaftsgesetz
 - Der GastroSocial Pensionskasse zu Lebzeiten gemeldete Konkubinatspartner, sofern die Partner ununterbrochen mindestens 5 Jahre im selben Haushalt gelebt haben oder der überlebende Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
- 14.2 Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen richten sich nach dem BVG. Der Partner hat im Todesfall einer aktiv versicherten Person Anspruch auf eine Partnerrente, sofern er das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Partnerschaft mindestens 5 Jahre gedauert hat oder er für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss. Dabei sind die Dauer der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder des Konkubinats nicht kumulierbar. Todesfallleistungen werden erst bei Wegfall der Lohnfortzahlungen fällig.
- 14.3 Stirbt die versicherte Person vor Bezug einer Alters- oder Invalidenrente, beträgt die Partnerrente 25 % des koordinierten Lohns. Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners beträgt die Partnerrente 60% der zuletzt ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente.
- 14.4 Besteht kein Anspruch auf eine Partnerrente, hat der Partner Anspruch auf eine Kapitalabfindung im dreifachen Betrag der jährlichen Partnerrente.
- 14.5 Der Anspruch auf eine Partnerrente erlischt mit der Wiederverheiratung resp. dem Eingehen einer neuen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod des Empfängers der Partnerrente.

Leistungen

- 14.6 Wird keine Partnerrente oder eine entsprechende Abfindung fällig, wird die Hälfte des durch Beiträge finanzierten Altersguthabens an folgende Personen ausgerichtet:
- Natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Mass unterstützt worden sind oder die Person, die mit diesem in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft in demselben Haushalt (mit gemeinsamem amtlichem Wohnsitz) geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
 - Beim Fehlen von begünstigten Personen nach a): sämtliche Kinder des Verstorbenen, bei deren Fehlen die Eltern.
- 14.7 Jedes Kind der verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Waisenrente von 10% des koordinierten Lohns bis zu seinem 20. Geburtstag. Der Anspruch besteht weiter für Kinder in Ausbildung bzw. für Kinder, die zu mindestens 70% invalid sind, längstens aber bis zum 25. Geburtstag. Für Kinder eines verstorbenen Altersrentners beträgt die Waisenrente 20% der Altersrente.
- 14.8 Der geschiedene Ehepartner oder der Partner bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist nach dem Tod seines Ex-Partners der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern die Ehe oder eingetragene Partnerschaft mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem Ex-Partner im Scheidungs- oder Auflösungsurteil der eingetragenen Partnerschaft eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Der Anspruch entspricht demjenigen aus dem Scheidungs- oder dem Auflösungsurteil der eingetragenen Partnerschaft abzüglich der Leistungen der übrigen obligatorischen Sozialversicherungen, im Maximum aber der minimalen Witwen- oder Witwerrente gemäss BVG.

Leistungen

- 14.9 Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten haben, werden bis zum ordentlichen Rücktrittsalter der anspruchsberechtigten Person auf Basis der BVG-Leistung nach Anordnung des Bundesrats an die Preisentwicklung angepasst.
- 14.10 Die Berechnung des massgebenden koordinierten Lohns erfolgt analog Art. 13 Abs. 8.
- 14.11 Die GastroSocial Pensionskasse kürzt, entzieht oder verweigert ihre Leistungen, wenn die anspruchsberechtigte Person den Todesfall durch schweres Verschulden, vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat. Zudem sind Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung durch die GastroSocial Pensionskasse nicht auszugleichen.

Ende des Arbeitsverhältnisses

Artikel 15 Freizügigkeitsleistung

- 15.1 Versicherte, welche die GastroSocial Pensionskasse verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Diese wird nach Meldung der versicherten Person an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
- 15.2 Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem gesamten, aufgelaufenen Altersguthaben, mindestens aber der Summe aus
 - a) eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einmaleinlagen mit Zins.
 - b) der Hälfte der verzinsten Beiträge für die Finanzierung der Altersgutschriften, wobei für die Verzinsung der vom Bundesrat festgelegte Mindestzinssatz angewendet wird.
 - c) einem Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag, höchstens aber 100 % auf den Betrag gemäss b).
- 15.3 In folgenden Fällen wird die Freizügigkeitsleistung auf Verlangen der versicherten Person bar ausbezahlt:
 - a) Wenn sie die Schweiz endgültig verlässt und nicht in einem Staat der EU oder EFTA obligatorisch versichert wird (gilt nicht für überobligatorische Freizügigkeitsguthaben)
 - b) Wenn sie im Haupterwerb eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und dem BVG nicht mehr untersteht (die Auszahlung ist nur innerhalb eines Jahrs nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich)
 - c) Wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als einen persönlichen Jahresbeitrag beträgt

Ende des Arbeitsverhältnisses

- 15.4 Die Stiftung bestimmt, wie der Nachweis für den Anspruch auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung zu erbringen ist. Bei Verheirateten oder Versicherten in eingetragener Partnerschaft ist zudem die schriftliche Zustimmung des Partners erforderlich.
- 15.5 Ist weder eine Überweisung an eine neue Vorsorgeeinrichtung noch eine Barauszahlung möglich, wird der Vorsorgeschutz beitragsfrei bei der GastroSocial Pensionskasse aufrechterhalten. Dies in der Höhe der verzinnten Freizügigkeitsleistung, einer jährlichen Invalidenrente von 6.8% des Altersguthabens oder eines Todesfallkapitals nach Art. 14 Abs. 6, sofern keine andere Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist. Die versicherte Person kann auch die Überweisung des Anspruchs auf eine Freizügigkeitspolice oder eine Einlage auf ein Freizügigkeitskonto verlangen.

Ende des Arbeitsverhältnisses

Artikel 16

Wechsel des Betriebs

- 16.1 Geht die ausgetretene, versicherte Person ein neues Arbeitsverhältnis bei einem anderen der GastroSocial Pensionskasse angeschlossenen Betrieb ein, bleibt sie weiterhin bei der GastroSocial Pensionskasse versichert gemäss Vorsorgeplan des neuen Arbeitgebers.

Artikel 17

Nachdeckung bei Austritt

- 17.1 Die bei Austritt versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben bis zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch während eines Monats, unverändert versichert. Während dieser Frist entstehende Ansprüche werden um bereits ausbezahlte Freizügigkeitsleistungen gekürzt.

Weiterversicherung

Artikel 18

Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes

- 18.1 Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weiterführen. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter erfolgen.
- 18.2 In Abweichung von Art. 10.3 hat der Versicherte auf diesem weiterversicherten, hypothetischen Anteil des versicherten Lohns neben seinen Beiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge an die Kasse zu entrichten. Diese werden vom Betrieb direkt vom Lohn in Abzug gebracht und der GastroSocial Pensionskasse überwiesen.
- 18.3 Die Koordination gemäss Art. 9.2 erfolgt auf 90% des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit weitergeführten Lohns.

Weiterversicherung

Artikel 19

Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter

- 19.1 Auf Verlangen des Versicherten kann die Vorsorge nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zum 70. Altersjahr, weitergeführt werden.
- 19.2 Die Pflicht zur Entrichtung der Sparbeiträge gemäss Art. 10 bleibt weiterhin bestehen.
- 19.3 Es besteht kein Anspruch mehr auf eine Invalidenrente. Wird der Versicherte (ganz oder teilweise) arbeitsunfähig, werden nach Ablauf von drei Monaten die gesamten Altersleistungen fällig. Im Todesfall beträgt die Partnerrente gemäss Art. 14.1 und 14.2 60% der Altersrente, auf die der Versicherte im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte. Die Waisenrente beläuft sich auf 20% der Altersrente, auf die der Versicherte im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte.

Zusatzversicherungen

Artikel 20

Zusatzversicherung *Scala Top* (für höhere Löhne)

- 20.1 Versicherte Personen: Es können alle Personen ab Alter 25, welche in der obligatorischen Vorsorge versichert sind, versichert werden. Der Betrieb kann nach objektiven Kriterien Personengruppen für die Aufnahmeberechtigung in die Zusatzversicherung bestimmen. Die GastroSocial Pensionskasse kann die Aufnahme einzelner Personen mit erhöhtem Gesundheitsrisiko ablehnen.
- 20.2 Gesundheitsvorbehalt: Die zu versichernde Person hat aufgrund eines persönlichen Fragebogens Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu erteilen. Die GastroSocial Pensionskasse kann zusätzlich eine Untersuchung bei einem von ihr bezeichneten Vertrauensarzt anordnen. Ergibt sich ein erhöhtes Risiko, kann die GastroSocial Pensionskasse einen oder mehrere Vorbehalte anbringen. Ein Vorbehalt kann auch nachträglich angebracht werden, wenn sich ergibt, dass der Versicherte eine erhebliche Gefahrentatsache, die er kannte oder kennen musste, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat. Ein Vorbehalt betrifft nur den überobligatorischen Teil der Vorsorge. Grund und Dauer des Vorbehalts sind dem Versicherten schriftlich mitzuteilen. Ein Vorbehalt kann höchstens für 5 Jahre vorgenommen werden. Tritt ein versichertes Ereignis, für welches ein Vorbehalt angebracht wurde, innert der Vorbehaltsdauer ein, reduziert sich die Leistungspflicht der GastroSocial Pensionskasse dauerhaft auf maximal die Leistungen nach koordiniertem Lohn gemäss Art. 5 Abs. 1.
- 20.3 Versicherter Lohn: Versichert ist der monatliche AHV-Bruttolohn von CHF 6'960.– bis maximal CHF 69'600.–.

Zusatzversicherungen

- 20.4 Beiträge: Die Beiträge werden gestaffelt in Prozent des koordinierten Lohns berechnet. Maximal die Hälfte des Beitrags kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vom Lohn abziehen.

Beiträge in % des koordinierten Lohns				
Alter Männer	Alter Frauen	Risikobeitrag	Sparbeitrag	Totalbeitrag
25 – 34	25 – 34	3.6%	7%	10.6%
35 – 44	35 – 44	3.6%	10%	13.6%
45 – 54	45 – 54	3.6%	15%	18.6%
55 – 65	55 – 64	3.6%	18%	21.6%

- 20.5 Altersgutschriften: Der versicherten Person werden folgende Altersgutschriften auf ihrem Konto gutgeschrieben:

Alter Männer	Alter Frauen	Altersgutschrift in % des koordinierten Lohns
25 – 34	25 – 34	7%
35 – 44	35 – 44	10%
45 – 54	45 – 54	15%
55 – 65	55 – 64	18%

- 20.6 Übrige Leistungen: Die übrigen Leistungen entsprechen den Leistungen der obligatorischen Vorsorge, bezogen auf den im Vorsorgeplan *Scala Top* versicherten Lohn.
- 20.7 Übrige Bestimmungen: Es gelten im übrigen sinngemäss die regulatorischen Bestimmungen der obligatorischen Vorsorge.

Zusatzversicherungen

Artikel 21

Zusatzversicherung *Scala Plus* (für höhere Löhne und höhere Leistungen)

- 21.1 Versicherte Personen: Es können alle Personen ab Alter 25, welche in der obligatorischen Vorsorge versichert sind, versichert werden. Der Betrieb kann nach objektiven Kriterien Personengruppen für die Aufnahmeberechtigung in die Zusatzversicherung bestimmen. Die GastroSocial Pensionskasse kann die Aufnahme einzelner Personen mit erhöhtem Gesundheitsrisiko ablehnen.
- 21.2 Gesundheitsvorbehalt: Die zu versichernde Person hat aufgrund eines persönlichen Fragebogens Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu erteilen, sofern der monatliche AHV-Bruttolohn über dem vierfachen Mindestlohn nach BVG liegt (zur Zeit CHF 6'960.-). Die GastroSocial Pensionskasse kann zusätzlich eine Untersuchung bei einem von ihr bezeichneten Vertrauensarzt anordnen. Ergibt sich ein erhöhtes Risiko, kann die GastroSocial Pensionskasse einen oder mehrere Vorbehalte anbringen. Ein Vorbehalt kann auch nachträglich angebracht werden, wenn sich ergibt, dass der Versicherte eine erhebliche Gefahrentatsache, die er kannte oder kennen musste, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat. Ein Vorbehalt betrifft nur den überobligatorischen Teil der Vorsorge. Grund und Dauer des Vorbehalts sind dem Versicherten schriftlich mitzuteilen. Ein Vorbehalt kann höchstens für 5 Jahre vorgenommen werden. Tritt ein versichertes Ereignis, für welches ein Vorbehalt angebracht wurde, innert der Vorbehaltsdauer ein, reduziert sich die Leistungspflicht der GastroSocial Pensionskasse dauerhaft auf maximal die Leistungen nach Art. 13 und 14 sowie nach koordiniertem Lohn gemäss Art. 5 Abs. 1.
- 21.3 Versicherter Lohn: Versichert ist der monatliche AHV-Bruttolohn von CHF 1'740.- bis maximal CHF 69'600.- oder beim Vorsorgeplan **Integral** der gesamte AHV-Bruttolohn.

Zusatzversicherungen

- 21.4 Beiträge: Die Beiträge werden gestaffelt in Prozent des koordinierten Lohns berechnet. Maximal die Hälfte des Beitrags kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vom Lohn abziehen.

Beiträge in % des koordinierten Lohns				
Alter Männer	Alter Frauen	Risikobeitrag	Sparbeitrag	Totalbeitrag
25 – 34	25 – 34	3.6%	9%	12.6%
35 – 44	35 – 44	3.6%	12%	15.6%
45 – 54	45 – 54	3.6%	17%	20.6%
55 – 65	55 – 64	3.6%	20%	23.6%

- 21.5 Altersgutschriften: Der versicherten Person werden folgende Altersgutschriften auf ihrem Konto gutgeschrieben:

Alter Männer	Alter Frauen	Altersgutschrift in % des koordinierten Lohns
25 – 34	25 – 34	9%
35 – 44	35 – 44	12%
45 – 54	45 – 54	17%
55 – 65	55 – 64	20%

- 21.6 Die Invalidenrente beträgt 50 % des versicherten Lohns. Die Partnerrente beträgt 30 % des versicherten Lohns. Die genannten Leistungen verstehen sich inklusive obligatorischer Vorsorge.
- 21.7 Übrige Bestimmungen: Es gelten im übrigen sinngemäss die regulatorischen Bestimmungen der obligatorischen Vorsorge.

Zusatzversicherungen

Artikel 22

Flexible Verbesserung der Vorsorgepläne

22.1 Betriebe mit einer jährlichen AHV-Bruttolohnsumme ab CHF 3 Millionen können in Vereinbarung mit der GastroSocial Pensionskasse höhere Leistungen festlegen. Der Beitragssatz wird in diesem Fall den Umständen angepasst.

Schlussbestimmungen

Artikel 23

Sanktionen

23.1 Sofern der Betrieb mit Beitragszahlungen in Verzug kommt oder verlangte Unterlagen nicht zeitgerecht oder unvollständig zustellt, kann ihm die GastroSocial Pensionskasse Gebühren und Verzugszinsen bis 8% verrechnen. In schwerwiegenden Fällen kann die GastroSocial Pensionskasse dem Betrieb den Versicherungsschutz entziehen und ihn mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats aus der Stiftung ausschliessen.

23.2 Die Stiftung hat das Recht, innert 3 Monaten nach Kenntnisnahme rückwirkend vom Vertrag zurückzutreten, falls bei Vertragsabschluss arbeitsunfähige Personen oder Leistungsfälle nicht gemeldet werden.

Artikel 24

Finanzierung bei Unterdeckung

24.1 Bei einer technischen Unterdeckung kann der Stiftungsrat angemessene Massnahmen zur Behebung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten beschliessen (zum Beispiel Beitragserhöhungen, Zinssenkungen, Leistungskürzungen).

Artikel 25

Auflösung Anschlussvertrag

25.1 Bei einer Auflösung des Anschlussvertrags kann die GastroSocial Pensionskasse die Rentenbezüger an die neue Vorsorgeeinrichtung abtreten. Die GastroSocial Pensionskasse überträgt die Deckungskapitalien an die neue Vorsorgeeinrichtung. Für die Berechnung der individuellen Deckungskapitalien gelten die versicherungstechnischen Grundlagen der GastroSocial Pensionskasse zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung.

Schlussbestimmungen

Artikel 26

Inkrafttreten/Änderungen

- 26.1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglementsbestimmungen. Es wird jeder versicherten Person auf Verlangen übergeben.
- 26.2 Dieses Reglement kann durch den Stiftungsrat jederzeit in Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geändert werden.

Institution GastroSuisse

GastroSocial
Pensionskasse
Postfach
5001 Aarau

T 062 837 71 71
info@gastrosocial.ch
www.gastrosocial.ch